

Schriften zur Europäischen
Rechts- und Verfassungsgeschichte

Band 30

350 Jahre Westfälischer Friede

Verfassungsgeschichte, Staatskirchenrecht,
Völkerrechtsgeschichte

Herausgegeben von

Meinhard Schröder



Duncker & Humblot · Berlin

350 Jahre Westfälischer Friede

**Schriften zur Europäischen
Rechts- und Verfassungsgeschichte**

Herausgegeben von Prof. Dr. Reiner Schulze, Münster,
Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken
Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Regensburg

Band 30

350 Jahre Westfälischer Friede

Verfassungsgeschichte, Staatskirchenrecht,
Völkerrechtsgeschichte

Herausgegeben von

Meinhard Schröder



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

350 Jahre Westfälischer Friede : Verfassungsgeschichte,
Staatskirchenrecht, Völkerrechtsgeschichte / hrsg. von Meinhard
Schröder. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999
(Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte ;
Bd. 30)
ISBN 3-428-09931-1

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0937-3365
ISBN 3-428-09931-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Dem Sammelband liegt ein Forschungsseminar zugrunde, das im Wintersemester 1998/99 am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier gemeinsam von den Kollegen Prof. Dr. *Peter Krause*, Prof. Dr. *Gerhard Robbers* und mir veranstaltet wurde. Ziel des Seminars war die Behandlung zentraler Ergebnisse des Westfälischen Friedens gleichermaßen aus verfassungsgeschichtlicher, staatskirchenrechtlicher und völkerrechtsgeschichtlicher Perspektive. Dementsprechend vereint der Band Beiträge aus den drei Disziplinen. Sie sind aus Gastvorträgen auswärtiger Kollegen, die im Rahmen des Seminars in Trier gehalten wurden, und Vorträgen der beteiligten Trierer Professoren hervorgegangen, die während einer in das Seminar integrierten Exkursion nach Münster im dortigen „Haus der Niederlande“ mit Münsteraner Kollegen und den studentischen Teilnehmern aus Trier diskutiert wurden. Zur Erleichterung des Lesers sind im Anhang wichtige Auszüge aus den Vertragstexten in lateinischem Original und in deutscher Übersetzung abgedruckt.

Den auswärtigen und Trierer Kollegen schulde ich Dank für ihre Beiträge, den Herausgebern der Schriftenreihe für die Aufnahme des Bandes, dem Inhaber des Verlages, *Prof. Dr. h.c. Norbert Simon*, für die kostengünstige Veröffentlichung. Besonderer Dank gebührt den studentischen Hilfskräften *Anja Dickgreber* und *Florian Gärtner* für die druckreife Bearbeitung des Textes.

Trier, im Juli 1999

Prof. Dr. Meinhard Schröder

Inhaltsverzeichnis

Die Auswirkungen des Westfälischen Friedens auf das Reichsstaatsrecht Von <i>Prof. Dr. Peter Krause</i> , Trier.....	9
Die Bedeutung des Westfälischen Friedens für die Reichsverfassung nach 1648 Von <i>Prof. Dr. Arno Buschmann</i> , Salzburg.....	43
Religionsrechtliche Gehalte des Westfälischen Friedens. Wurzeln und Wirkungen Von <i>Prof. Dr. Gerhard Robbers</i> , Trier.....	71
Zur religionsgeschichtlichen Bedeutung des Westfälischen Friedens Von <i>Prof. Dr. Franz-Josef Jakobi</i> , Münster.....	83
Der Westfälische Frieden von 1648 in der Geschichte des Völkerrechts Von <i>Prof. Dr. Karl-Heinz Ziegler</i> , Hamburg	99
Der Westfälische Friede – eine Epochengrenze in der Völkerrechtsentwicklung? Von <i>Prof. Dr. Meinhard Schröder</i> , Trier	119
Hugo Grotius und Münster Von <i>Prof. Dr. Heinz Holzhauer</i> , Münster	133
Anhang: Auszüge aus den Friedensverträgen	139

Die Auswirkungen des Westfälischen Friedens auf das Reichsstaatsrecht

Von Peter Krause

I. Die Lage des Reichsstaatsrechts vor dem Westfälischen Frieden

Daß der Westfälische Frieden das Reichsstaatsrecht verändert hat, ist unstreitig. Wird er doch regelmäßig als ein – wenn nicht als das bedeutendste – Grundgesetz des Heiligen Römischen Reichs bezeichnet. Seine Wirkung auf das *ius publicum imperii* läßt sich allerdings nicht durch Auflistung derjenigen seiner Bestimmungen beschreiben, die sich ausdrücklich auf die Verfassung des Heiligen Römischen Reichs beziehen. Sie griffe zu weit, weil sie neben den Bestimmungen, die das geltende Staatsrecht tatsächlich abänderten oder es wenigstens verbindlich auslegten, auch solche einbezöge, die es nur wiederholten. Und sie ließe eine Vielzahl von mittelbaren Wirkungen außer acht, die sich nicht an den Einzelregelungen ablesen können. Letztlich läßt sich die Veränderung nur durch einen vollständigen Vergleich des Reichsstaatsrechts vor und nach dem Westfälischen Frieden bestimmen.

Auch der Vergleich ist nur bedingt aussagekräftig und stößt auf Schwierigkeiten; denn die Verfassungslage ist stets der Veränderung unterworfen, das gilt verstärkt, wo sie mehr aus dem Herkommen als aus Urkunden abgelesen werden muß. Auch ist schon waghalsig, die zu einer bestimmten Zeit eingetretenen Veränderungen auf eine einzige Ursache zurückzuführen; wenn sie wie hier von den Herausforderungen begleitet werden, die die Bewältigung der Erschütterungen eines so langen und verheerenden Krieges an Reich und Territorien stellte, wird es geradezu halsbrecherisch.

Die Verfassungslage des Reichs vor dem Westfälischen Frieden ist kaum zu bestimmen. Das Öffentliche Recht des Heiligen Römischen Reichs war beständig dem Streit unter Papst, Kaiser, Kurfürsten, Fürsten, Städten, Reichsständen und nicht ständischen Reichsunmittelbaren ausgesetzt, Reformation und Gegenreformation hatten den Streit noch verschärft. Das Heilige Römische Reich war ein christliches Reich, der an seiner Spitze stehende Kaiser nahm ein Amt wahr, das ebenso im Christentum wurzelte wie in der römischen Tradition, weitaus stärker als das der katholischen und allerchristlichsten Majestäten. Der Kaiser hatte für die westliche Kirche die Funktion, die der römische Kaiser nach seiner Christianisierung für die ganze Kirche innegehabt hatte; so berief er, nicht der

Papst, die großen Konzilien ein, noch jüngst das zu Trient¹. Auch die Reichsstandschaft war häufig mit geistlichen Ämtern verknüpft, drei der sieben Kurfürsten waren Erzbischöfe, die meisten Bischöfe, viele Äbte, Äbtissinnen oder Pröbste hatten damit auch eine weltliche reichsunmittelbare Herrschaft und eine Reichstagsstimme inne, sie waren auf das weltliche Fürstentum angewiesen, das nur der Kaiser ihnen übertragen konnte, der trotz vorhergehender Investitur durch die bloße Andeutung einer Ablehnung nahezu jede mißliebige Wahl verhindern konnte. Die Spaltung der Christen mußte das Reich daher schwerer treffen. Es lag zudem nahe, daß es die Kaiser, die seit zweihundert Jahren allein aus dem habsburgischen Haus stammten, unternahmen, ihre Macht zu verstärken, und dazu bald diese bald jene Verbindung anknüpften, während die Kurfürsten, Fürsten und Stände, die die „deutsche Freiheit“ aufrechtzuerhalten suchten, teils mit dem Kaiser in Wahlkapitulation und Reichsgesetz einen Ausgleich suchten, teils gegen ihn Rechtsverwahrungen, Protestationen, Vorbehalte einlegten, die die staatsrechtliche Situation zusätzlich verunklärten; noch während des Krieges hatte der Kaiser zeitweilig eine faktische Überlegenheit erlangt, die es ihm zu ermöglichen schien, die Letztentscheidungsbefugnis, die ihm im Reich unstreitig zukam, zu steigern, zu anderen Zeiten hatten mit der Liga die katholischen Stände eine Übermacht gewonnen.

Mitte des 17. Jahrhunderts war die ‚Staatsverfassung‘ in keinem Land Europas schriftlich niedergelegt, sie beruhte vielmehr – trotz einzelner Verbrie- fungen – im wesentlichen auf dem Herkommen, es bot vielfache Entwicklungs- möglichkeiten. Von der Alternative des bürokratischen Absolutismus (Preußen) abgesehen, sollten sich die großen Monarchien Europas denn auch trotz geringer Differenzen in der rechtlichen Ausgangslage bald höchst unterschiedlich entwickeln; in England kam es nach einem republikanischen Zwischenspiel zu einer Machtbalance zwischen König und Ständen, in Frankreich konzentrierte sich die Macht in der Person des Königs, in Polen verfiel die Macht des Königs, konnte sich aber weder eine zentrale oder partikulare Alternative ausbilden. Im Heiligen Römischen Reich sollte sich die Staatsbildung in die reichsunmittelbaren Territorien verlagern, während das Reich in seinen Aufgaben und Möglichkeiten beschränkt blieb und in seiner Entscheidungsstruktur zwischen einer konstitutionellen und einer uneingeschränkten Monarchie pendelte. Daß die Entwicklung des Imperium Sacrum schon vor dem Dreißigjährigen Krieg oder durch den Westfälischen Frieden eindeutig vorgezeichnet gewesen wäre, ihm schon die Auflösung im Jahre 1806 zu prognostizieren war², ist zwar kaum an-

¹ Das hatte zwar umgekehrt auch immer wieder den Papst herausgefordert, seinerseits Einfluß zu nehmen. Tatsächlich war die Möglichkeit dazu seit dem Kurverein von Rhens und seit der Annahme des Titels eines erwählten Kaisers aber außerordentlich geschrumpft.

² Die Reichskrise ist sowohl Folge der kriegerischen Ohnmacht wie der französischen Revolution, die den Reformbedarf, aber zugleich auch die Sorge vor den unab-

zunehmen. Andererseits war es von Anfang an durch Eigentümlichkeiten bestimmt, die es von den anderen Monarchien unterschieden. Wie auch immer die karolingischen Königtümer strukturiert waren, als Konrad I., Heinrich I. und Otto der Große das östliche Teilkönigtum der Franken nach Aussterben des es verwaltenden karolingischen Stammes übernahmen, begründeten sie eine neue Herrschaftsordnung, die auf einer Einigung der Franken und Sachsen beruhte und mehr oder minder gewaltsam auf Schwaben, Bayern, das sich selbst als Königreich begriff, und Lothringen ausgedehnt wurde, das aus dem Lothari regnum erwachsen war. Dem neuen Königtum fehlte Gegenstand und Name – Deutschland und deutsch standen als politische Begriffe noch nicht zur Verfügung³, so daß selbst Heinrich und Otto sich weiter als „*Rex Francorum orientalis*“ bezeichneten⁴; Otto aber entzog sich durch die Annahme der Kaiserwürde der Verlegenheit, den unpassenden Titel weiterführen zu müssen⁵. Seither galt der Kaiser als Oberherr, unter dem andere eine Herrschaft ausüben. Auch wenn die Ottonen die Stammesherzogtümer in eigener Hand behielten, verwandten anvertrauten, an Erzbischöfe oder Bischöfe vergaben oder durch Verleihung von Gebieten und Machtbefugnissen an Bischöfe oder Pfalzgrafen schwächten und darüber hinaus die Erblichkeit der Grafschaften zu vermeiden suchten, stand neben der kaiserlichen Herrschaftsgewalt die untergeordnete anderer ‚Fürsten‘. Auch wenn die Worte der Zeit nicht gerecht werden, bleibt die Aussage tendenziell zutreffend: es seien „keine bloßen Güterbesitzer [gewesen], sondern Regenten, die Land und Leute regieren, oder Regenten der einzelnen Staaten, woraus der deutsche Staatskörper besteht“⁶.

Ihre fortwirkende *Verbriefung* fanden die Herrschaftsbefugnisse der geistlichen und weltlichen Fürsten bereits in der „*Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*“ Friedrichs II. von 1220 und seinem „*statutum in favorem principum*“ von 1231.

Im übrigen berief man sich im Streit um die Reichsverfassung auf das *Herkommen*. Das kam weniger der Geltendmachung eines Gewohnheitsrechtes gleich. Wenn Kursachsen 1708 vier Vota im Reichsfürstenrat beanspruchte, so befürwortete das Kommissionsdekret das nicht, weil die Vota gewohnheitsrechtlich anerkannt waren, sondern aus der herkömmlichen Hochschätzung der

sehbaren Folgen der Veränderung übermäßig steigerte, und damit das Scheitern unausweichlich werden ließ.

³ Erst Maximilian I. nahm in den kaiserlichen Titel die Bezeichnung „*Rex in Germania*“ auf.

⁴ Otto I. auch: *Rex Francorum et Langobardorum*.

⁵ Später bezeichnete man den Herrscher, der den Kaisertitel noch nicht führen konnte, als *Rex Romanorum*.

⁶ Häberlin, I S. 257. Daß weder die Unterherrschaften noch das Reich Staaten oder Staatskörper ausmachten, ist selbstverständlich. Hier geht es nur darum, daß die „deutschen“ Könige und Kaiser nie alleinige Herrscher waren.